

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Würzburg-Schweinfurt  
(SPO BWI)**

**Vom 24. Oktober 2019**

– in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Juli 2021.

**(Konsolidierte Fassung)**

**Der Text dieser SPO ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt;  
gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.  
Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.**

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) die folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangsprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

**2. Abschnitt**

**Aufbau des Studiums**

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

**3. Abschnitt**

**Prüfungen und Fristen**

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

#### 4. Abschnitt

##### Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

#### 5. Abschnitt

##### Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad  
 § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten  
 § 13 Übergangsbestimmungen

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO) vom 28. Januar 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen.

##### § 2

##### Studienziel und Studiengangprofil

- (1) <sup>1</sup>Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatikern auszubilden. <sup>2</sup>Das Studium führt Studierende zur Befähigung, komplexe Systeme zur betrieblichen Informationsverarbeitung und -versorgung zu gestalten und zu realisieren.
- (2) <sup>1</sup>Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker wird eine umfassende Grundausbildung geboten, die die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Einsatzgebiete der Wirtschaftsinformatik ermöglicht. <sup>2</sup>Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden sowie das Praxismodul (s. § 6) und die Projektarbeit (s. § 7 Absatz 1) erzielt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch soziale Kompetenzen und sprachliche Fertigkeiten. <sup>2</sup>Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen multikulturellen und sprachlichen Kompetenzen.

##### § 3

##### Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis
- a) der Hochschulreife,

b) der Fachhochschulreife oder

c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung FHWS) in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Abschnitt**

### **Aufbau des Studiums**

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit und Beginn des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

#### **§ 5**

##### **Aufbau des Studiums und Studienmodule**

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. <sup>2</sup>Jede/jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 20 ECTS-Punkten entscheiden. <sup>3</sup>Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.
- (3) <sup>1</sup>Pflicht- und Wahlpflichtmodule können von der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik einzelnen Vertiefungsmodulen zugeordnet werden, wobei die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule auch mehreren Vertiefungsmodulen zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Ein Vertiefungsmodul dient einer Schwerpunktsetzung innerhalb des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. <sup>3</sup>Als Vertiefungsmodule werden angeboten:
- a) Business Software (BS),
  - b) Business Technologies (BT),
  - c) Management digitaler Innovationen (Mdl) sowie
  - d) Mobile and Ubiquitous Solutions (MS).

<sup>4</sup>Außerdem können auch die Vertiefungsmodule Information Security (IS) und Medieninformatik (MI) aus dem Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden. <sup>5</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der für das Vertiefungsmodul verantwortlichen

Professorinnen und Professoren auch die Zulassung zu einem anderen Vertiefungsmodul genehmigen. <sup>6</sup>Das Vertiefungsmodul hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkte und besteht aus dem Vertiefungsseminar und zwei weiteren Pflichtmodulen, die im Studienplan beschrieben werden. <sup>7</sup>Es kann belegt werden, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht sind und das Praxismodul erfolgreich abgeleistet ist.

- (4) <sup>1</sup>Die Belegung eines Vertiefungsmoduls und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den Vertiefungsmodulen bzw. FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. <sup>4</sup>Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich. <sup>5</sup>Über einen Antrag der/des Studierenden auf Wechsel in ein anderes Vertiefungsmodul entscheidet die Prüfungskommission. <sup>6</sup>Dabei können im bisher belegten Vertiefungsmodul erbrachte Leistungen nicht auf das neue Vertiefungsmodul angerechnet werden.

## § 6

### Praxismodul

- (1) <sup>1</sup>Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase. <sup>2</sup>Das Praxismodul wird gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 RaPO durch das Modul Soft und Professional Skills vorbereitet.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Das Modul Soft und Professional Skills findet in Form einer Blockveranstaltung in der Regel vor Beginn der begleiteten Praxisphase statt. <sup>2</sup>Einzelheiten werden im Studienplan geregelt.
- (4) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- (5) Das Praxismodul wird mit 25 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

## 3. Abschnitt

### Prüfungen, Fristen und akademischer Grad

## § 7

### Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin / einem Dozenten bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. <sup>3</sup>Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. <sup>4</sup>Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. <sup>5</sup>Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. <sup>6</sup>Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO statt.
- (2) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

## § 8

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
  - a) das Praxismodul sowie das Modul Soft und Professional Skills jeweils mit Erfolg abgelegt,
  - b) mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht sowie
  - c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt wordensind. <sup>2</sup>Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. <sup>2</sup>Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Präsentation fließt in die Bewertung des Moduls BA im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

## § 9

### Regeltermine und Fristen

- (1) Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO:
  - Programmieren I,
  - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik sowie
  - Grundlagen der Wirtschaftswissenschaftenund müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Jede Prüfungsleistung der beiden ersten Studiensemester (gemäß Anlagen zu dieser SPO), mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß Absatz 1, muss innerhalb der ersten drei Fachsemester erstmals abgelegt werden. <sup>2</sup>Jede Prüfungsleistung des dritten und vierten Studiensemesters muss innerhalb der ersten sechs Fachsemester erstmals abgelegt werden. <sup>3</sup>Jede Prüfungsleistung des fünften bis siebten Studiensemesters muss innerhalb der ersten neun Fachsemester erstmals abgelegt werden. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistungen zum AWPM sind innerhalb der ersten sechs Fachsemester abzulegen. <sup>5</sup>Hat die/der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

## 4. Abschnitt

### Organisatorische Regelungen

## § 10

### Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt drei.

## **5. Abschnitt**

### **Akademischer Grad, Schlussbestimmungen**

#### **§ 11**

##### **Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

#### **§ 12**

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Juli 2016, die zum 30. September 2019 außer Kraft tritt.

#### **§ 13**

##### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO vom 28. Januar 2019 für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 01. Oktober 2019 bzw. später aufnehmen.
- (3) Die Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zwischen dem 01. Oktober 2016 und dem 30. September 2019 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind .
- (4) Die Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zwischen dem 01. Oktober 2013 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind.
- (5) Die Anlage 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zwischen dem 01. Oktober 2012 und dem 30. September 2013 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind.
- (6) Die Anlage 5 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt für alle Studierenden, die das Studium zwischen dem 15. März 2011 und dem 30. September 2012 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind.
- (7) Auslaufende Module der Anlagen 2 bis 4 werden bis zum letzten regulären Termin angeboten oder durch folgende Module ersetzt:
  - „Unternehmensführung und Organisation“ durch „Innovationsmanagement und Unternehmensgründung“
  - „Absatz- und Produktionswirtschaft“ durch „Marketing und Vertrieb“
  - „Projekt- und Produktmanagement“ sowie „Projektmanagement“ jeweils durch „IT-Projektmanagement“
  - „Algorithmik“ durch „Algorithmen und Datenstrukturen für Wirtschaftsinformatiker“

- „Einführung in Business Software“ durch „Business Software“
  - „Einführung in Business Technologies“ durch „Business Technologies“
  - „Englisch“ durch „Englisch for IT“
  - „Grundlagen der Datenkommunikation“ durch „Datenkommunikation“
  - „Grundlagen Informatik und E-Commerce“ durch „Grundlagen der Informatik“.
- (8) Für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vor dem 01. Oktober 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet werden, stellt das Modul „Soft und Professional Skills“ keine Voraussetzung für den Beginn der Bachelorarbeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 dar.
- (9) Für Studierende, die der Anlage 4 oder 5 zugeordnet sind, gilt die Prüfungsleistung zum Modul „Grundlagen der Informatik“ als Grundlagen- und Orientierungsprüfung i.S.v. § 9 Absatz 1.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 14.10.2019 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 24.10.2019.

Würzburg, den 24. Oktober 2019

Professor Dr. Robert Grebner  
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wurde am 24.10.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.10.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.10.2019.

**Abkürzungen:**

APO	Allgemeine Prüfungsordnung
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B.Sc.	Bachelor of Science
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FHWS	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird <b>jeweils zu Beginn des Semesters</b> durch die verantwortliche Dozentin/den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

**Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:**

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung



**Anlage 1** zur SPO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am 01. Oktober 2019 oder später aufnehmen.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	
Nr.	Prüfungsnummer	Modulname <sup>1)</sup>	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung						Notengewicht	
								Art	Dauer/Form	Sprache <sup>3)</sup>	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht	
1	5000130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>8)</sup>	ja	1	5	
2	5000220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5	
3	5000340	Mathematik I	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
4	5000350	Mathematik II	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
5	5000510	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
6	5000610	Rechnungswesen und Steuern	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5	
7	5000430	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
8	5000440	Grundlagen Informatik	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
9	5000910	English for IT	2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5	
10	5001310	Datenbanken	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5	
11	5002030	Marketing und Vertrieb	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
12	99xxxx	AWPM	1	4	5							ja	1	5	
13	5001010	Softwareentwicklungsprojekt	4	4	5	SU	5000130	soP	H	d		ja	1	5	
14	5001110	Softwareentwicklung	3	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5	
15	5000730	Innovationsmanagement und Unternehmensgründung	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
16	5001410	Datenkommunikation	3	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5	
17	5002810	Wirtschafts- und IT-Recht	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
18	5001610	Statistik und Operations Research	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
19	5001710	Logistik	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
20	5002130	Business Software	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
21	5001820	Business Technologies	4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5	
22	5003230	IT-Projektmanagement	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5	
23	5001900	IT-Organisation und IT-Controlling	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
24	5003220	Informations- und Technologiemanagement	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5	
25	5002530	Praxismodul	5	1	25		>90 ECTS-Punkte	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0	
26	5002350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S <sup>7)</sup>		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0	
27	5002910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10	
28	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5	
29	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5	
30	5003xxx	FWPM III	7	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5	
31	5003xxx	FWPM IV	7	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5	
32	500[4-7]100	Vertiefungsseminar	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e	Tpf	ja	1	5	
33	500[4-7]2xx	Vertiefung I	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 502530	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>	d / e		ja	1	5	
34	500[4-7]2xx	Vertiefung II	7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>	d / e		ja	1	5	
35		Bachelorarbeitsmodul			15										
	5003600	Bachelorarbeit	7		12		150 ECTS-Punkte 5002350 5002530 5002910	BA		d / e		ja	1	15	
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf				
<b>Summe</b>				<b>136</b>	<b>210</b>									<b>180</b>	

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
- 8) Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.

**Anlage 2** zur SPO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2016 und dem 30. September 2019 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung zugeordnet sind.

[1] Nr.	[2] Prüfungsnummer	[3] Modulname <sup>1)</sup>	[4] Semester <sup>4)</sup>	[5] SWS	[6] ECTS-Punkte	[7] Lehrveranstaltungsart	[8] Voraussetzung	[9] Prüfung					[14] [15] Notengewicht	
								[9] Art	[10] Dauer/Form	[11] Sprache <sup>3)</sup>	[12] bZv	[13] Endnote	[14] Faktor	[15] tats. Gewicht
1	5000130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>8)</sup>	ja	1	5
2	5000220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5
3	5000340	Mathematik I	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
4	5000350	Mathematik II	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
5	5000510	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
6	5000610	Rechnungswesen und Steuern	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
7	5000430	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
8	5000420	Grundlagen Informatik und E-Commerce	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
9	5000910	English for IT	2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5
10	5001310	Datenbanken	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5
11	5002020	Absatz- und Produktionswirtschaft	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
12	99xxxxx	AWPM	1	4	5							ja	1	5
13	5001010	Softwareentwicklungsprojekt	4	4	5	SU		soP	H	d		ja	1	5
14	5001110	Softwareentwicklung	3	4	5	SU		sP	90	d / e		ja	1	5
15	5000720	Unternehmensführung und Organisation	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
16	5001410	Datenkommunikation	3	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5
17	5002810	Wirtschafts- und IT-Recht	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
18	5001610	Statistik und Operations Research	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
19	5001710	Logistik	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
20	5002130	Business Software	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
21	5001820	Business Technologies	4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
22	5003230	IT-Projektmanagement	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d / e		ja	1	5
23	5001900	IT-Organisation und IT-Controlling	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
24	5003220	Informations- und Technologiemanagement	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
25	5002530	Praxismodul	5	1	25		> 90 ECTS-Punkte	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0
26	5002350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S <sup>7)</sup>		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0
27	5002910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10
28	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	<sup>5)</sup>	d / e		ja	1	5
29	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP	<sup>5)</sup>	d / e		ja	1	5
30	5003xxx	FWPM III	7	4	5	S		sP o. soP	<sup>5)</sup>	d / e		ja	1	5
31	5003xxx	FWPM IV	7	4	5	S		sP o. soP	<sup>5)</sup>	d / e		ja	1	5
32	500[4-7]100	Vertiefungsseminar	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	sP o. soP	<sup>5)</sup>	d / e	Tpf	ja	1	5
33	500[4-7]2xx	Vertiefung I	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>	d / e		ja	1	5
34	500[4-7]2xx	Vertiefung II	7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>	d / e		ja	1	5
35	5003600	Bachelorarbeitsmodul			15									
		Bachelorarbeit	7		12		150 ECTS-Punkte 5002350 5002530 5002910	BA		d / e		ja	1	15
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf			
<b>Summe</b>				<b>136</b>	<b>210</b>									<b>180</b>

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
- 8) Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.

**Anlage 3** zur SPO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2013 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten zugeordnet sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungsnummer	Modulname <sup>1)</sup>	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht	
								Art	Dauer/Form	Sprache <sup>3)</sup>	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht
1	5000130	Programmieren I	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>8)</sup>	ja	1	5
2	5000220	Programmieren II	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5
3	5000340	Mathematik I	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
4	5000350	Mathematik II	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
5	5000510	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
6	5000610	Rechnungswesen und Steuern	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
7	5000430	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
8	5000420	Grundlagen Informatik und E-Commerce	1	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
9	5000910	English for IT	2	4	5	SU		sP	90	e		ja	1	5
10	5001310	Datenbanken	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d	ja <sup>4)</sup>	ja	1	5
11	5002020	Absatz- und Produktionswirtschaft	2	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
12	99xxxxx	AWPM	1	4	5							ja	1	5
13	5001000	Algorithmen und Datenstrukturen für Wirtschaftsinformatik	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
14	5001100	Software Engineering	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
15	5000720	Unternehmensführung und Organisation	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
16	5001410	Datenkommunikation	3	4	5	SU, Pr		sP	90	d		ja	1	5
17	5002810	Wirtschafts- und IT-Recht	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
18	5001610	Statistik und Operations Research	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
19	5001710	Logistik	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
20	5002130	Business Software	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
21	5001820	Business Technologies	4	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
22	5003210	Projektmanagement	3	4	5	SU, Ü		sP	90	d		ja	1	5
23	5001900	IT-Organisation und IT-Controlling	3	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
24	5003220	Informations- und Technologiemanagement	4	4	5	SU		sP	90	d		ja	1	5
25	5002530	Praxismodul	5	1	25		> 90 ECTS-Punkte	soP (m.E./o.E.)	C, D	d / e		nein	0	0
26	5002350	Soft und Professional Skills	5	6	5	S <sup>7)</sup>		soP (m.E./o.E.)	C	d		nein	0	0
27	5002910	Projektarbeit	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d / e		ja	1	10
28	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5
29	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5
30	5003xxx	FWPM III	7	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5
31	5003xxx	FWPM IV	7	4	5	S		sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e		ja	1	5
32	500[4-7]100	Vertiefungsseminar	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	sP o. soP <sup>5)</sup>		d / e	Tpf	ja	1	5
33	500[4-7]2xx	Vertiefung I	6	4	5	S	120 ECTS-Punkte 502530	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>	d / e		ja	1	5
34	500[4-7]2xx	Vertiefung II	7	4	5	S	120 ECTS-Punkte 5002530	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>	d / e		ja	1	5
35	5003600	Bachelorarbeitsmodul	7		15		150 ECTS-Punkte 5002530 5002910					ja	1	15
		Bachelorarbeit			12			BA		d / e				
		Bachelorseminar			1	3		S	soP	C				
<b>Summe</b>				<b>136</b>	<b>210</b>									<b>180</b>

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin/ des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
- 8) Zum Erwerb sind 70 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.